

1. Änderung der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter vom 18.12.2023

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 aufgrund des § 52 Absatz 5 S. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 vom 23. Juni 2021 (GV. NRW S.762) sowie des § 41 Absatz 1 Buchst. i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666; SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S.490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712; SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW S233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022 hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

7.Entgelttarif zur Entgeltordnung

7.1 Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des

2. Rettungsweges

Je angefangene Viertelstunde

8,50 €

zuzüglich Fahrzeugkosten nach Ziffer 7.3.3 für die Drehleiter je angefangene Viertelstunde, sowie der Personaleinsatz (Besatzung Drehleiter) entsprechend des Tarifs zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Königswinter

7.2 Unterstützung bei der Einrichtung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA)

- für den Einbau und das Einstellen eines Kastenumstellschlusses in das Feuerwehrschränke (FSD), den Einbau eines Halbzylinders in das Freischaltelement (FSE) und in das Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) oder in das Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage (BMA),
- Durchführung sonstiger Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage und aus besonderem Anlass (z.B. Schlüsseltausch, Batteriewechsel Transponder)

Personaleinsatz je angefangene Viertelstunde

8,50 €

zuzüglich Fahrzeugkosten nach Ziffer 7.3.1 für das Mannschaftstransportfahrzeug oder Kleineinsatzfahrzeug

7.3 Fahrzeugkosten

7.3.1 Mannschaftstransportfahrzeug, Kleineinsatzfahrzeug

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug

19,50 €

7.3.2 Löschgruppenfahrzeuge (LF, HLF)

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 18,25 €

7.3.3 Drehleiter

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 56,75 €

7.4 **Personal Brandsicherheitswache**

pro Kraft der Brandsicherheitswache je Viertelstunde 8,50 €

Für jede angefangene Viertelstunde der Wachtätigkeit wird je Kraft der vorgenannte Tarif berechnet. Zuzüglich Fahrzeugkosten nach Ziffer 7.3.1. Sollten für die Durchführung der Brandsicherheitswache Löschfahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 7.3.2.

7.5 Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr 24,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderung der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Entgeltordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 18.12.2023
Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
gez. Lutz Wagner

1. Änderung der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter vom 18.12.2023

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 aufgrund des § 52 Absatz 5 S. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 vom 23. Juni 2021 (GV. NRW S.762) sowie des § 41 Absatz 1 Buchst. i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666; SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S.490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712; SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW S233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022 hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

7.Entgelttarif zur Entgeltordnung

7.1 Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des

2. Rettungsweges

Je angefangene Viertelstunde

8,50 €

zuzüglich Fahrzeugkosten nach Ziffer 7.3.3 für die Drehleiter je angefangene Viertelstunde, sowie der Personaleinsatz (Besatzung Drehleiter) entsprechend des Tarifs zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Königswinter

7.2 Unterstützung bei der Einrichtung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA)

- für den Einbau und das Einstellen eines Kastenumstellschlusses in das Feuerwehrschränke (FSD), den Einbau eines Halbzylinders in das Freischaltelement (FSE) und in das Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) oder in das Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage (BMA),
- Durchführung sonstiger Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage und aus besonderem Anlass (z.B. Schlüsseltausch, Batteriewechsel Transponder)

Personaleinsatz je angefangene Viertelstunde

8,50 €

zuzüglich Fahrzeugkosten nach Ziffer 7.3.1 für das Mannschaftstransportfahrzeug oder Kleineinsatzfahrzeug

7.3 Fahrzeugkosten

7.3.1 Mannschaftstransportfahrzeug, Kleineinsatzfahrzeug

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug

19,50 €

7.3.2 Löschgruppenfahrzeuge (LF, HLF)

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 18,25 €

7.3.3 Drehleiter

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 56,75 €

7.4 **Personal Brandsicherheitswache**

pro Kraft der Brandsicherheitswache je Viertelstunde 8,50 €

Für jede angefangene Viertelstunde der Wachtätigkeit wird je Kraft der vorgenannte Tarif berechnet. Zuzüglich Fahrzeugkosten nach Ziffer 7.3.1. Sollten für die Durchführung der Brandsicherheitswache Löschfahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 7.3.2.

7.5 Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr 24,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderung der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Entgeltordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 18.12.2023
Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
gez. Lutz Wagner

1. Änderung der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter vom 18.12.2023

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 aufgrund des § 52 Absatz 5 S. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 vom 23. Juni 2021 (GV. NRW S.762) sowie des § 41 Absatz 1 Buchst. i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666; SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S.490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712; SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW S233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022 hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

7.Entgelttarif zur Entgeltordnung

7.1 Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des

2. Rettungsweges

Je angefangene Viertelstunde

8,50 €

zuzüglich Fahrzeugkosten nach Ziffer 7.3.3 für die Drehleiter je angefangene Viertelstunde, sowie der Personaleinsatz (Besatzung Drehleiter) entsprechend des Tarifs zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Königswinter

7.2 Unterstützung bei der Einrichtung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA)

- für den Einbau und das Einstellen eines Kastenumstellschlusses in das Feuerwehrschränke (FSD), den Einbau eines Halbzylinders in das Freischaltelement (FSE) und in das Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) oder in das Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage (BMA),
- Durchführung sonstiger Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage und aus besonderem Anlass (z.B. Schlüsseltausch, Batteriewechsel Transponder)

Personaleinsatz je angefangene Viertelstunde

8,50 €

zuzüglich Fahrzeugkosten nach Ziffer 7.3.1 für das Mannschaftstransportfahrzeug oder Kleineinsatzfahrzeug

7.3 Fahrzeugkosten

7.3.1 Mannschaftstransportfahrzeug, Kleineinsatzfahrzeug

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug

19,50 €

7.3.2 Löschgruppenfahrzeuge (LF, HLF)

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 18,25 €

7.3.3 Drehleiter

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 56,75 €

7.4 **Personal Brandsicherheitswache**

pro Kraft der Brandsicherheitswache je Viertelstunde 8,50 €

Für jede angefangene Viertelstunde der Wachtätigkeit wird je Kraft der vorgenannte Tarif berechnet. Zuzüglich Fahrzeugkosten nach Ziffer 7.3.1. Sollten für die Durchführung der Brandsicherheitswache Löschfahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 7.3.2.

7.5 Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr 24,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderung der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Entgeltordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 18.12.2023
Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
gez. Lutz Wagner